

Vereinsstatuten Tischtennisclub Breitenbach

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 09. Mai 1976

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Tischtennisclub Breitenbach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Breitenbach.

Art. 3 Vereinszweck

Der Tischtennisclub Breitenbach will

- In sportlicher und kameradschaftlicher Atmosphäre den Tischtennissport fördern
- Durch regelmässigen Trainings- und Spielbetrieb seinen Mitgliedern eine gute Fitness vermitteln
- Den interessierten Spielern die Teilnahme an den durch den NWTTV, STTV oder andere Organisationen durchgeführten Meisterschaften und Turniere ermöglichen.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren, Zuwendungen und Erlöse aus Vereinsaktivitäten sowie Gelder von Gönnern und Passivmitgliedern. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am April 30. April. Die Mitgliederbeiträge sowie die Eintrittsgebühr werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 5 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jeder beitreten, der Freude am Tischtennissport hat. Beim Beitritt ist eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen und eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

- Der Austritt erfolgt durch eine Mitteilung an den Präsidenten. Noch offene Mitgliederbeiträge verfallen.
- Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die gegen Interessen des Vereins verstossen, können durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung des Jahresberichts des Spielleiters
- Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Verschiedenes

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Einladung per E-Mail oder Post erfolgt spätestens 10 Tage vor der GV. Anträge an die GV sind dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV findet auf Einberufung des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Personen, namentlich dem Präsidenten, Vizpräsidenten, Spielleiter, Aktuar, Kassier und 0 bis 4 Beisitzern. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand wird alle 2 Jahre an der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber und ist bei Anwesenheit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 10 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung 1 x jährlich kontrollieren und der Generalversammlung einen Bericht vorlegen. Die Revisoren werden bis auf Widerruf gewählt.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Ausser den Vereinsstatuten gelten für die Verwaltung und Leitung des Tischtennisclubs Breitenbach die Statuten des NWTTV und STTV sowie die Reglemente des STTV und ITTV.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen bei der Gemeinde Breitenbach hinterlegt. Kommt es innert 10 Jahren zu keiner Neugründung, so fällt das Vermögen einer den Sport fördernden oder wohltätigen Institution zu.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der 44. Generalversammlung vom 18. Mai 2019 genehmigt und treten rückwirkend per 01. Mai 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 09. Mai 1976.

Breitenbach, 18. Mai 2019

Thomas Boillat, Präsident

Joshua Kauf, Aktuar